

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management und Controlling an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 27.10.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management und Controlling an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 28.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel wird vor dem Wort „vom“ die Angabe „(BayHSchG)“ eingefügt.
 - b) In der Einleitungsformel wird die Angabe „BayHSchG“ gestrichen.
 - c) Vor der Inhaltsübersicht wird folgender Absatz neu eingefügt:
„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 Eignungsverfahren“ wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In § 12 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen §§ 5 bis 14 werden zu §§ 4 bis 13.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Fachhochschulen“ wird die Angabe „(RaPO)“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „GVBl“ wird die Angabe „RaPO“ gestrichen.
 - c) Vor dem Wort „Hochschule“ wird das Wort „Technischen“ eingefügt.
 - d) Nach dem Wort „Ingolstadt“ wird die Angabe „(APO THI)“ eingefügt.
 - e) Vor dem Wort „in“ wird die Angabe „(APO HI)“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „and“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „and“ durch das Wort „und“ ersetzt.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

- a) der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- b) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten oder einen gleichwertigen Nachweis. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn im englischsprachigen Ausland Studien- oder Praktikumsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden oder der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, in dem Englisch die erste Staatsprache ist.

²Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) ¹Bewerber mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelor-niveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Grundpraktikum und/bzw. Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
- b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite.

⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“
6. Der bisherige § 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 5 bis 14 werden zu §§ 4 bis 13.
8. Der neue § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den jeweiligen Studienplan der Technischen Hochschule Ingolstadt ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Folgende Module einschließlich der Prüfungen und Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan bzw. im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden:
- Modul Nr. 4 Business Analysis and Evaluation
Modul Nr. 5 Corporate Planning and Reporting
Modul Nr. 7 Legal, Compliance and Risk Management
Modul Nr. 8 Capital Structure Management and Financing
Modul Nr. 9 Financial Asset Management and Mergers & Acquisitions
Modul Nr. 10 Management Electives
Modul Nr. 13 Master Thesis“
9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Module, die in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt werden.“ ersatzlos gestrichen.
10. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „frühestens zum Ende“ durch die Worte „spätestens zu Beginn“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „and“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

11. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

12. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt für den Masterstudiengang Financial Management und Controlling vom 29.10.2012 erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.10.2014, des Beschlusses des Hochschulrates vom 09.12.2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 11.02.2015, Az.: VIII.5-H3444.IN.4/2/25 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 23.02.2015

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.02.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23.02.2015.